

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 4. Dezember 2012

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

KREBS	FRIEDRICH
WARMINSKI-LEITHEUSSER	BONDE
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

**Verordnung des Kultusministeriums
zur Änderung von Vorschriften im Bereich
des Lehramtsprüfungsrechts
(ArtikelVO LAP 2012)**

Vom 16. November 2012

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 15 Absatz 4 des Landesbeamtenengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794),
2. § 34 Absatz 5 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 966), im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium,
3. § 35 Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29):

Artikel 1

Änderung der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I

Die Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 22. Juli 2003 (GBl. S. 432), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2009 (GBl. S. 712, 713), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern »Erziehungs- und Bildungsarbeit an Grund- und Hauptschulen« sowie in § 1 Absatz 2 Satz 2 nach den Wörtern »Erziehungs- und Bildungsaufgabe an Grund- und Hauptschulen« jeweils die Wörter »sowie Werkrealschulen und Gemeinschaftsschulen« eingefügt.

2. § 1 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

»Die Erziehungs- und Bildungsaufgabe an Gemeinschaftsschulen wird angemessen einbezogen.«

3. In § 17 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter »Grund-, Haupt- und Werkrealschulen« durch die Wörter »Grund-, Haupt-, Werkreal- und Gemeinschaftsschulen« ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Grundschullehrerprüfungsordnung I

Die Grundschullehrerprüfungsordnung I vom 20. Mai 2011 (GBl. S. 229, ber. S. 394) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern »Bildungsarbeit an Grundschulen« die Wörter »und Gemeinschaftsschulen, die eine Grundschule führen« eingefügt.

- b) In Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort »Grundschulen« die Wörter »und Gemeinschaftsschulen, die eine Grundschule führen,« eingefügt.

- c) In Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort »Grundschule« jeweils die Wörter »und Gemeinschaftsschule, die eine Grundschule führt« eingefügt.

2. In § 2 Absatz 1 und § 9 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort »Grundschulen« die Wörter »und an Gemeinschaftsschulen, die eine Grundschule führen,« eingefügt.

3. In der Vorbemerkung II der Anlage wird folgender Satz angefügt:

»Die Belange der Gemeinschaftsschulen, die eine Grundschule führen, werden angemessen berücksichtigt.«

Artikel 3

Änderung der Realschullehrerprüfungsordnung I

Die Realschullehrerprüfungsordnung I vom 24. August 2003 (GBl. S. 583, ber. 2004 S. 94 und 2007 S. 607), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. November 2009 (GBl. S. 712, 716), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

»Die Erziehungs- und Bildungsaufgabe an Gemeinschaftsschulen wird angemessen einbezogen.«

2. In § 17 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort »Realschulen« die Wörter »und Gemeinschaftsschulen« eingefügt.

3. In Anlage 2 Nummer 2 wird in Satz 2 nach dem Wort »zwei« das Wort »weitere« eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Werkreal-, Haupt- und Realschullehr-
amtsprüfungsordnung

Die Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungs-
ordnung vom 20. Mai 2011 (GBl. S.271, ber. S.394)
wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter »sowie Realschulen«
durch die Wörter », Realschulen und Gemein-
schaftsschulen« ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nummer 1 werden das Wort »sowie«
durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort
»Realschulen« die Wörter »und Gemeinschafts-
schulen« eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 werden nach dem Wort »Realschulen«
die Wörter »unter besonderer Berücksichtigung der
Erziehungs- und Bildungsaufgabe an Gemeinschafts-
schulen« eingefügt.
3. In § 9 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort »Real-
schulen« die Wörter »und an Gemeinschaftsschulen«
eingefügt.
4. In der Anlage wird in die Vorbemerkung II. Zu § 17
Absatz 4 folgender Satz 3 eingefügt:
»Die Belange der Gemeinschaftsschulen werden an-
gemessen berücksichtigt.«

Artikel 5

Änderung der Sonderschullehrerprüfungsordnung I

Die Sonderschullehrerprüfungsordnung I vom 24. Au-
gust 2003 (GBl. S. 541, ber. S. 743), geändert durch Arti-
kel 3 der Verordnung vom 17. November 2009 (GBl.
S. 712, 719), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
»Die Belange anderer Schularten und der Gemein-
schaftsschulen sollen hierbei angemessen berücksich-
tigt werden.«
2. In § 14 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort »Werk-
realschulen,« das Wort »Gemeinschaftsschulen,« ein-
gefügt.

Artikel 6

Änderung der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung

Die Wissenschaftliche Prüfungsordnung vom 13. März
2001 (GBl. S.201, ber. S.604), zuletzt geändert durch
Artikel 4 der Verordnung vom 17. November 2009 (GBl.
S. 712, 724), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
»Die Erziehungs- und Bildungsaufgabe an Gemein-
schaftsschulen wird angemessen einbezogen.«
2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern
»mündlichen Prüfung« die Wörter »im entspre-
chenden Fach« eingefügt.

b) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Der Prüfer, der das Thema gestellt hat, übermittelt
sein Gutachten und die Note nach § 15 dem Prü-
fungsamt.«

3. § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
»2. die Wissenschaftliche Arbeit spätestens vor der
mündlichen Prüfung im zweiten Hauptfach begonnen
wurde.«

Artikel 7

Änderung der Künstlerischen Prüfungsordnung

Die Künstlerische Prüfungsordnung vom 13. März 2001
(GBl. S.284), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Ver-
ordnung vom 17. November 2009 (GBl. S.712, 726),
wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
»Die Erziehungs- und Bildungsaufgabe an Gemein-
schaftsschulen wird angemessen einbezogen.«
2. In § 10 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter »im
Fach Bildende Kunst« gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I

Die Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31. Juli
2009 (GBl. S.373) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern
»Gymnasien und« die Wörter »Gemeinschafts-
schulen sowie« eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
»In Abstimmung mit der Schulleitung kann eine
benachbarte Gemeinschaftsschule einbezogen
werden.«
2. In § 5 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe »E« durch die
Angabe »D« ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
»Die Hauptfächer Bildende Kunst und Musik
können mit allen in Satz 1 genannten Fächern als
Hauptfach oder, soweit vorgesehen, als Beifach
verbunden werden, nicht jedoch untereinander;
für das Fach NWT gelten gesonderte Fächerver-
bindungen (siehe Anlage A).«
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird nach dem Wort »Satz« die
Zahl »3« durch die Zahl »4« ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
»In Absprache mit der Schulleitung kann eine benachbarte Gemeinschaftsschule einbezogen werden.«
- b) In Absatz 6 Satz 4 werden nach dem Wort »über-sendet« die Wörter »bei Nichtbestehen des Schul-praxissemesters« eingefügt.
- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort »baden-württembergi-schen« gestrichen und nach dem Wort »Gym-nasium« die Wörter »oder an einer berufli-chen Schule in Baden-Württemberg« einge-fügt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
»In Absprache mit der Schulleitung kann eine benachbarte Gemeinschaftsschule einbezogen werden.«
5. In § 10 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
»Beim Studium eines wissenschaftlichen Fachs in Verbindung mit einem künstlerischen Fach kann von den Hochschulen auch eine andere Frist für die Zwischenprüfung festgelegt werden.«
6. In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »nach« gestri-chen.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern »Bil-dende Kunst« die Wörter »und Fächer, die in ei-ner Erweiterungsprüfung absolviert werden, nicht jedoch Erziehungswissenschaft (Beifach oder Hauptfach), sofern alle Module absolviert wur-den« eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 6 werden nach dem Wort »Prü-fung« die Wörter »im entsprechenden Fach« einge-fügt.
- c) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
»Der Prüfer, der das Thema gestellt hat, übermit-telt sein Gutachten und die Note nach § 20 dem Prüfungsamt.«
8. In § 18 Absatz 9 Satz 1 werden nach dem Wort »mündlichen« das Komma und die Wörter »der künstlerisch-praktischen oder der integrativen« ge-strichen.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort »geprüft« ein Komma und die Wörter »bei künstlerisch-praktischen beziehungsweise integra-tiven Prüfungen kann davon abgewichen wer-den« eingefügt.
- b) In Absatz 6 werden nach dem Wort »entspre-chend« ein Komma und die Wörter »auch für künstlerisch-praktische beziehungsweise integra-tive Prüfungen« eingefügt.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 6 werden nach dem Wort »Dezi-male« die Wörter »hinter dem Komma abbre-chend« eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
»Die Module Personale Kompetenz werden nicht benotet.«
- c) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter »die zweite« durch das Wort »eine« ersetzt.
11. § 26 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
»Entscheidend ist der Zulassungstermin.«
12. In § 28 Absatz 3 werden nach dem Wort »für« die Wörter »Musik beziehungsweise« eingefügt.
13. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
»Wird das Erweiterungsfach nach Abschluss des Studiums in den beiden ersten Hauptfä-chern aufgenommen, kann es auch als Teil-zeitstudium mit entsprechend verlängerter Regelstudienzeit absolviert werden; Näheres regelt die Hochschule.«
- bb) Es wird folgender Satz angefügt:
»Werden in einem Fach der Erweiterungs-prüfung dieselben Studien- und Prüfungs-leistungen gefordert wie in einem Fach der Wissenschaftlichen Prüfung, so können diese einschließlich Noten und ECTS angerechnet werden und müssen weder wiederholt noch ersetzt werden.«
- b) Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
»Bei der Errechnung der Gesamtnote und der Endnoten werden die Ergänzenden Module nicht berücksichtigt.«
14. Anlage A wird wie folgt geändert:
- a) In Erziehungswissenschaft werden in Fußnote 2 zu Nummer 2.6 Grundlagen der Fachdidaktik Er-ziehungswissenschaft die Wörter »im Umfang von 6 ECTS« gestrichen.
- b) In Italienisch wird in Nummer 2.2.7 nach dem Wort »Sprachwandels« das Wort »(HF)« einge-fügt.
- c) In Naturwissenschaft und Technik wird in Num-mer 2.1 die Zahl »25« durch die Zahl »20« und die Zahl »20« durch die Zahl »25« ersetzt.
- d) In Philosophie/Ethik wird in Nummer 1.3 nach dem Wort »Überlieferungsgeschichte« das Wort »(HF)« gestrichen.

- e) In Russisch werden die unter der Nummer 2.1.1 »Sprachliche Fertigkeiten« aufgeführten Gliederungsnummern 1.1.4.1 bis 1.1.4.5 durch die Gliederungsnummern 2.1.1.1 bis 2.1.1.5 berichtigt.
15. Anlage C wird wie folgt geändert:
- a) In Musik (Hauptfach) werden in Nummer 3 Absatz 2 Satz 2 nach dem Wort »Blasinstrumenten« die Wörter »und bei Gesang« eingefügt.
- b) In Musik/Jazz und Populärmusik (Verbreitungsfach) werden in Nummer 3 Absatz 1 Satz 2 nach dem Wort »Blasinstrumenten« die Wörter »und bei Gesang« eingefügt.
16. Anlage G wird wie folgt geändert:
- a) In andere lebende Fremdsprachen (Beifach) werden die unter der Nummer 2.1.2 »Sprachliche Mittel« aufgeführten Gliederungsnummern »2.1.1.1 bis 2.1.1.3« durch die Gliederungsnummern »2.1.2.1 bis 2.1.2.3« berichtigt.
- b) In Astronomie (Beifach) werden vor der Nummer 1 die Wörter »Studienvoraussetzung: gleichzeitiges oder vorausgehendes Studium der Physik« durch die Wörter »Studienvoraussetzung: gleichzeitiges oder vorausgehendes Studium eines der Fächer Biologie, Chemie, Geographie, Informatik, Mathematik, Naturwissenschaft und Technik, Physik« ersetzt.
- c) In Psychologie (Beifach) werden in Nummer 2.10 in der Fußnote 12 zur Fachdidaktik die Wörter »im Umfang von 6 ECTS« gestrichen.

Artikel 9

Änderung der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung II

Die Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung II vom 9. März 2007 (GBl. S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 17. November 2009 (GBl. S. 712, 729), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Werkrealschulen« die Wörter »und Gemeinschaftsschulen« eingefügt.
2. In § 5 werden nach dem Wort »Werkrealschulen« die Wörter »und Gemeinschaftsschulen« eingefügt.
3. § 10 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter »§ 24 Abs. 2 Satz 2« durch die Wörter »§ 23 Abs. 2 Satz 2« ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden nach dem Wort »Kolloquien« die Wörter »sowie die Dokumentation mit Präsentation« eingefügt.
4. In § 11 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »Werkrealschulen« die Wörter »und Gemeinschaftsschulen« eingefügt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort »Werkrealschule« die Wörter »oder einer Gemeinschaftsschule« eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort »Hauptschule« das Wort »oder« durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort »Werkrealschule« die Wörter »oder Gemeinschaftsschule« eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern »überwiegend an einer Hauptschule« das Wort »oder« durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort »Werkrealschule« die Wörter »oder Gemeinschaftsschule« eingefügt.
 - cc) Es werden folgende Sätze angefügt:

»Anwärter mit Stufenschwerpunkt Grundschule können auf Wunsch ausschließlich einer solchen zugewiesen werden. Sie absolvieren die Ausbildung in der Gegenstufe im ersten Ausbildungsabschnitt an einer Werkreal-, Haupt- oder Gemeinschaftsschule. Im zweiten Ausbildungsabschnitt legt der Anwärter an der Grundschule die Dokumentation mit Präsentation sowie beide Lehrproben ab. Am Seminar wird er auch für einen Einsatz an Haupt-, Werkreal- und Gemeinschaftsschulen ausgebildet.«

6. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

»Ist eine dieser Sprachen Ausbildungsfach, soll die Präsentation in der Fremdsprache erfolgen.«
- b) In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter »kann auf Antrag innerhalb des laufenden Prüfungsverfahrens stattfinden und« gestrichen.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden nach dem Wort »Hauptschule« das Wort »oder« durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort »Werkrealschule« die Wörter »oder Gemeinschaftsschule« eingefügt.
 - bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

»§ 13 Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.«
 - cc) Im bisherigen Satz 5 werden nach dem Wort »Hauptschule« das Wort »oder« durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort »Werkrealschule« die Wörter »oder Gemeinschaftsschule« eingefügt.
 - dd) Im bisherigen Satz 6 werden nach dem Wort »Hauptschule« ein Komma und die Wörter »Werkrealschule oder Gemeinschaftsschule« eingefügt.

- b) In Absatz 3 Satz 5 wird das Wort »vierten« durch das Wort »sechsten« ersetzt.
8. § 30 Absatz 1 und 2 wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung der Realschullehrerprüfungsordnung II

Die Realschullehrerprüfungsordnung II vom 21. Dezember 2007 (GBl. 2008 S.37), geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 17. November 2009 (GBl. S.712, 732), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
»Die Erziehungs- und Bildungsaufgabe an Gemeinschaftsschulen wird angemessen einbezogen.«
2. In § 5 werden nach dem Wort »Realschulen« die Wörter »sowie Gemeinschaftsschulen« eingefügt.
3. In § 10 Absatz 8 Satz 4 werden nach dem Wort »Kolloquien« die Wörter »sowie die Dokumentation mit Präsentation« eingefügt.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
»(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Prüfern. Fachprüfer soll der Ausbilder nach § 19 Absatz 3 Satz 1 sein. Vorsitzender ist ein weiterer Ausbilder mit entsprechender Fachkompetenz, der nicht eigener Ausbilder des Anwärters ist.«
 - b) Absatz 3 Satz 6 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
»Ist eine dieser Sprachen Ausbildungsfach, soll die Präsentation in der Fremdsprache erfolgen.«
 - d) In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter »kann auf Antrag innerhalb des laufenden Prüfungsverfahrens stattfinden und« gestrichen.
5. In § 20 Absatz 3 Satz 5 wird das Wort »vierten« durch das Wort »sechsten« ersetzt.
6. § 30 Absatz 1 und 2 wird aufgehoben.

Artikel 11

Änderung der Sonderschullehrerprüfungsordnung II

Die Sonderschullehrerprüfungsordnung II vom 28. Juni 2003 (GBl. S.364, ber. S.743), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 17. November 2009 (GBl. S.712, 734), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 werden nach dem Wort »Sonderschulen« die Wörter »und, soweit möglich, Gemeinschaftsschulen« eingefügt.
2. In § 10 Absatz 8 Satz 4 werden nach dem Wort »Kolloquien« die Wörter »sowie die Dokumentation mit Präsentation« eingefügt.
3. In § 15 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort »Fachausbilder« durch die Wörter »Ausbilder in Schulrecht« ersetzt.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: »Wurde das Thema bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgesprochen, wird es vom Seminarleiter bestimmt.«
- b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 aufgehoben.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter »die Termine nach Absatz 2 individuell festgelegt werden« durch die Wörter »das Vorschlagsrecht spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eröffnung des Nichtbestehens auszuüben ist« ersetzt.
 - cc) Es wird folgender Satz angefügt: »Die Termine nach Absatz 2 werden individuell festgelegt.«
5. In § 21 Absatz 3 werden die Wörter »Ist die Note einer Prüfungsleistung aus mehreren Bewertungen zu ermitteln, ist« durch die Wörter »Einigen sich die Mitglieder eines Prüfungsausschusses nicht, gilt der rechnerische Durchschnitt und« und nach dem Wort »Note« wird das Wort »ist« eingefügt.

Artikel 12

Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien

Die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien vom 10. März 2004 (GBl. S.181), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 17. November 2009 (GBl. S.712, 742), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 eingefügt:
»Die Erziehungs- und Bildungsaufgabe an Gemeinschaftsschulen wird angemessen einbezogen.«
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »Gymnasium« die Wörter »und an der Gemeinschaftsschule« eingefügt.
2. § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - »a) in Baden-Württemberg die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer für Baden-Württemberg zugelassenen Fächerverbindung bestanden hat oder«
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 8 wird vor dem Wort »Führungszeugnisses« das Wort »erweiterten« eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

- »(4) Bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag muss ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das nicht älter als drei Monate sein soll. Das erweiterte Führungszeugnis wird vom Bewerber bei der Meldebehörde zur Vorlage bei dem nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Regierungspräsidium beantragt.«
- c) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort »Oberschulamt« durch das Wort »Regierungspräsidium« ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- »Die Zulassung wird für die Fächer ausgesprochen, die Prüfungsfächer der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder entsprechende Prüfungsfächer der Prüfung im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 3 oder 4 (Ausbildungsfächer) waren.«
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- »Wer eine Erweiterungsprüfung in einem weiteren Fach abgelegt hat, wird auch in diesem Fach ausgebildet, wenn das Fach nach § 4 Absatz 2 der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung oder nach § 8 Absatz 3 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendig ist.«
5. In § 5 werden nach dem Wort »Gymnasien« die Wörter »und Gemeinschaftsschulen« eingefügt.
6. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »zur Studienreferendarin oder« gestrichen.
7. § 8 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:
- »Die Bereichsleiter, Fachleiter und Lehrbeauftragten am Seminar, der Schulleiter der Ausbildungsschule, der der Studienreferendar zugewiesen ist, der Mentor und die ihn betreuenden Lehrer der Ausbildungsschule sind in ihrem jeweiligen Teilbereich der Ausbildung weisungsberechtigt«
8. In § 9 werden nach dem Wort »Gymnasiums,« die Wörter »oder der Gemeinschaftsschule,« eingefügt.
9. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
10. In § 11 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter »der Schule, der« durch die Wörter »den Schulen, denen« ersetzt.
11. In § 12 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter »in Didaktik« ersetzt durch die Wörter »in den Didaktiken«.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »zugewiesen« ein Semikolon und die Wörter »in Teilen kann die Ausbildung, soweit möglich, auch an einer Gemeinschaftsschule stattfinden« eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort »Gymnasiums« die Wörter »und gegebenenfalls der Gemeinschaftsschule« eingefügt.
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter »seinem Ausbilder« durch die Wörter »dem eigenen Ausbilder des Studienreferendars« ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort »ihn« durch die Wörter »den Studienreferendar« ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter »die der Lehrprobe« jeweils durch die Wörter »die Beurteilung der Lehrprobe« ersetzt.
14. § 18 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- »(3) Die Leistung wird unmittelbar anschließend nach § 23 beurteilt und bewertet. Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab und einigen sie sich nicht, wird die Endnote über den rechnerischen Durchschnitt der Bewertungen bestimmt. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und dann in der üblichen Weise gerundet (zum Beispiel 2,25 auf 2,3). Danach ist das Ergebnis entsprechend § 23 auf eine ganze oder halbe Note festzulegen. Im Anschluss an die Prüfung eröffnet der Vorsitzende auf Wunsch die Note, auf Verlangen auch die tragenden Gründe.«
15. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »erfolgreich« gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- »Während der Unterrichtseinheit kann der Mentor bei entsprechendem Anlass, soweit erforderlich mit einem Fachlehrer, den Unterricht des Studienreferendars besuchen und dem Ausbilder darüber berichten.«
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort »Fachleiter« durch das Wort »Ausbilder« ersetzt.
- bb) In Satz 5 werden die Wörter »das Erst- und Zweit- und gegebenenfalls Drittgutachten« durch die Wörter »die Gutachten« ersetzt.
16. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter »den Seminarstoff hinausgehenden Beschäftigung« durch die Wörter »die im Ausbildungsfach behandelten Inhalte hinausgehenden Beschäftigung« ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- »(2) § 18 Absatz 3 gilt entsprechend.«
17. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort »weitere« durch das Wort »zweite« ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

»Bei einer zulässigen Zwei-Fächer-Verbindung aus Hauptfach und Beifach finden die zwei weiteren Lehrproben in der Unter- oder Mittelstufe statt, davon eine im Hauptfach; hierbei nimmt der eigene Ausbilder nur an einer der zwei Lehrproben im Hauptfach teil, wenn die Dokumentation in diesem Hauptfach gefertigt wird.«

cc) In Satz 5 werden die Wörter »falls gewünscht« durch die Wörter »falls er es wünscht« ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort »Stoffverteilungsplan« durch das Wort »Themenverteilungsplan« ersetzt.

18. § 22 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»Das fachdidaktische Kolloquium dauert in jedem Ausbildungsfach etwa 30 Minuten und erstreckt sich auf Inhalte der fachdidaktischen Ausbildung. Im Dokumentationsfach entscheidet der Studienreferendar, ob das fachdidaktische Kolloquium inhaltlich seinen Ausgang von der Unterrichtseinheit der Dokumentation oder einer anderen selbst durchgeführten Unterrichtseinheit nimmt. Im Nicht-Dokumentationsfach und gegebenenfalls einem weiteren Ausbildungsfach nimmt es seinen Ausgang von einer selbst durchgeführten Unterrichtseinheit, die möglichst einer anderen Schulstufe zugeordnet sein soll als die Lehrprobe im Nicht-Dokumentationsfach. Das jeweilige Thema der selbst durchgeführten Unterrichtseinheiten wird dem Prüfungsamt vom Studienreferendar rechtzeitig vor der Prüfung mitgeteilt.«

19. In § 26 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »§ 19 Abs. 4 und § 21 Abs. 3« durch die Angabe »§ 19 Absatz 5 und § 21 Absatz 4« ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen

Die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen vom 10. März 2004 (GBI. S. 192), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 17. November 2009 (GBI. S. 712, 748), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 8 wird das Wort »erweitern« vor dem Wort »Führungszeugnisses« eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

»(4) Bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag muss ein erweitertes Führungszeugnis zur

Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das nicht älter als drei Monate sein soll. Das erweiterte Führungszeugnis wird vom Bewerber bei der Meldebehörde zur Vorlage bei dem nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Regierungspräsidium beantragt.«

c) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort »Oberschulamt« durch das Wort »Regierungspräsidium« ersetzt.

2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »Oberschulamt« durch das Wort »Regierungspräsidium« ersetzt.

3. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »zur Studienreferendarin oder« gestrichen.

4. § 8 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

»Die Bereichsleiter, Fachleiter und Lehrbeauftragten am Seminar, der Schulleiter der beruflichen Schule, dem der Studienreferendar zugewiesen ist, der Mentor und die ihn betreuenden Lehrer der Ausbildungsschule sind in ihrem jeweiligen Teilbereich der Ausbildung weisungsberechtigt«

5. In § 10 Absatz 8 Satz 5 wird die Nummer »5« durch die Nummer »4« ersetzt.

6. § 18 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Die Leistung wird unmittelbar anschließend nach § 23 beurteilt und bewertet. Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab und einigen sie sich nicht, wird die Endnote über den rechnerischen Durchschnitt der Bewertungen bestimmt. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und dann in der üblichen Weise gerundet (zum Beispiel 2,25 auf 2,3). Danach ist das Ergebnis entsprechend § 23 Absatz 2 auf eine ganze oder halbe Note festzulegen. Im Anschluss an die Prüfung eröffnet der Vorsitzende auf Wunsch die Note, auf Verlangen auch die tragenden Gründe.«

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »erfolgreich« gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

»Während der Unterrichtseinheit kann der Mentor bei entsprechendem Anlass, soweit erforderlich mit einem Fachlehrer, den Unterricht des Studienreferendars besuchen und dem Ausbilder darüber berichten.«

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort »Fachleiter« durch das Wort »Ausbilder« ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Wörter »das Erst- und Zweit- und gegebenenfalls Drittgutachten« durch die Wörter »die Gutachten« ersetzt.

8. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter »den Seminarstoff« durch die Wörter »die im Ausbildungsfach behandelten Inhalte« ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 »(2) § 18 Absatz 3 gilt entsprechend.«
9. § 22 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 »Das fachdidaktische Kolloquium dauert in jedem Ausbildungsfach etwa 30 Minuten und erstreckt sich auf Inhalte der fachdidaktischen Ausbildung. Im Dokumentationsfach entscheidet der Studienreferendar, ob das fachdidaktische Kolloquium inhaltlich seinen Ausgang von der Unterrichtseinheit der Dokumentation oder einer anderen selbst durchgeführten Unterrichtseinheit nimmt. Im Nicht-Dokumentationsfach und gegebenenfalls einem weiteren Ausbildungsfach nimmt es seinen Ausgang von einer selbst durchgeführten Unterrichtseinheit, die möglichst einer anderen Schulstufe zugeordnet sein soll als die Lehrprobe im Nicht-Dokumentationsfach. Das jeweilige Thema der selbst durchgeführten Unterrichtseinheiten wird dem Prüfungsamt vom Studienreferendar rechtzeitig vor der Prüfung mitgeteilt.«
10. In § 29 Absatz 1 werden nach dem Wort »Unterrichtspraxis« das Wort »grundsätzlich« eingefügt und nach den Wörtern »eines allgemein bildenden Gymnasiums« die Wörter »oder einer Gemeinschaftsschule« eingefügt.

Artikel 14

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Fachlehrers und des Technischen Lehrers an Sonderschulen

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Fachlehrers und des Technischen Lehrers an Sonderschulen vom 9. August 1996 (GBl. S. 538) wird wie folgt geändert:

- In § 5 Satz 1 werden nach den Wörtern »die öffentlichen Sonderschulen« die Wörter »oder Gemeinschaftsschulen, die Schülerinnen und Schüler mit Körperbehinderung oder geistiger Behinderung inklusiv beschulen« eingefügt.
- In § 13 Absatz 1 werden nach dem Wort »Bildungsgang« die Wörter »oder an einer Gemeinschaftsschule, die Schülerinnen und Schüler mit Körperbehinderung oder geistiger Behinderung inklusiv beschult« eingefügt.

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 16. November 2012

WARMINSKI- LEITHEUSSER

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Landwirtschafts- Zuständigkeitsverordnung und zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden im Recht der Pflanzenproduktion

Vom 20. November 2012

Auf Grund von § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung

Die Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Februar 2010 (GBl. S. 295), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2010 (GBl. S. 529), wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Wörter »Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum« durch die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« ersetzt.
- § 7 wird wie folgt gefasst:

»§ 7

Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden

Zuständige Stelle im Sinne von § 37 Absatz 1 Nummer 3 der Handelsregisterverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553, 2566), sind die unteren Verwaltungsbehörden.«

- Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

»Abschnitt 5

Zuständigkeiten im Bereich der Pflanzenproduktion

§ 8

Zuständigkeiten des Ministeriums für
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ist zuständige Behörde für

- die Unterrichtung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit über erteilte Genehmigungen durch die untere Landwirtschaftsbehörde nach § 12 Absatz 2 Satz 4 PflSchG,
- für Vorschläge an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über die Festlegung von abweichenden Auflagen und Anwendungsbestimmungen für ein bestimmtes